

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 18. April 1978

61. Stück

- 179.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufstditsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten
- 180.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung
- 181.** Verordnung: Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen

179. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28. März 1978, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufstditsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Mai 1973, BGBl. Nr. 227, in der Fassung vom 8. Juli 1976, BGBl. Nr. 354, über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufstditsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung S 9,—. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil des vollen Stundensatzes.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1978 in Kraft.

Broda

180. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. März 1978, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Mai 1976 über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54,

in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973, BGBl. Nr. 209, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Mai 1976, BGBl. Nr. 448, über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

„§ 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede Stunde S 9,—. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil der Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1978 in Kraft.

Lanc

181. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. März 1978, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973, BGBl. Nr. 211,

in der Fassung BGBl. Nr. 411/1976 über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung (Nachtdienstgeld) nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung S 9,—. Für Bruchteile einer Stunde von mehr als 30 Minuten gebührt der volle Stunden-

satz, Bruchteile einer Stunde bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1978 in Kraft.

Androsch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.